



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 29.1.2020  
C(2020) 453 final

## **DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 29.1.2020**

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2014) 7447 zur Genehmigung bestimmter Elemente des operationellen Programms „Nordrhein-Westfalen EFRE 2014-2020“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für die Region Nordrhein-Westfalen in Deutschland**

**CCI 2014DE16RFOP009**

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 29.1.2020

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2014) 7447 zur Genehmigung bestimmter Elemente des operationellen Programms „Nordrhein-Westfalen EFRE 2014-2020“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für die Region Nordrhein-Westfalen in Deutschland**

**CCI 2014DE16RFOP009**

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 96 Absatz 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss C(2014) 7447 der Kommission wurden bestimmte Elemente des operationellen Programms „Nordrhein-Westfalen EFRE 2014-2020“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ('EFRE') im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für die Region Nordrhein-Westfalen in Deutschland genehmigt.
- (2) Gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013 stellte die Kommission fest, dass einige der Prioritäten dieses operationellen Programms ihre Etappenziele verfehlt haben; daher sollte Deutschland vorschlagen, den entsprechenden Betrag der leistungsgebundenen Reserve auf die Prioritäten, die ihre Etappenziele erreicht haben, neu zuzuweisen.
- (3) Am 22. November 2019 übermittelte Deutschland über das elektronische Datenaustauschsystem der Kommission einen Antrag auf eine Änderung des operationellen Programms. Dem Antrag war ein überarbeitetes operationelles Programm beigelegt, in dem Deutschland eine Änderung der Elemente des operationellen Programms im Sinne des Artikels 96 Absatz 2 Buchstabe a, Buchstabe b Ziffern iv und v, sowie Buchstabe d Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, vorbehaltlich des Durchführungsbeschlusses C(2014) 7447, vorschlug.

---

<sup>1</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

- (4) Die Änderung des operationellen Programms besteht in der Neuzuweisung der leistungsgebundenen Reserve in Höhe von 14 540 772 EUR von der unwirksamen Prioritätsachse 4 „Nachhaltige Stadt- und Quartiersentwicklung“ auf die wirksame Prioritätsachse 1 „Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation“, unterstützt aus dem EFRE, sowie aus der Neuzuweisung der leistungsgebundenen Reserve in Höhe von 18 175 965 EUR von der unwirksamen Prioritätsachse 3 „Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen“ auf die wirksame Prioritätsachse 1 „Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation“, unterstützt aus dem EFRE.
- (5) Die Änderung des operationellen Programms besteht außerdem aus der Anpassung von Output- und Ergebnisindikatoren, einer technischen Anpassung der Interventionskategorien und redaktioneller Änderungen.
- (6) Im Einklang mit Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist das Änderungsersuchen ordnungsgemäß mit der Neuzuweisung der leistungsgebundenen Reserve infolge nicht erreichter Etappenziele bei einigen Prioritätsachsen begründet, sowie mit der Notwendigkeit, eine bessere und zielgerichtetere Programmumsetzung bis 2023 sicherzustellen. Das Änderungsersuchen legt dar, wie sich die Änderungen am Programm voraussichtlich auf das Erreichen der Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und die spezifischen, im Programm definierten Ziele auswirken werden; die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> sowie die in den Artikeln 5, 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannten bereichsübergreifenden Grundsätze und die Partnerschaftsvereinbarung mit Deutschland, genehmigt mit dem Durchführungsbeschluss C(2014) 3355 der Kommission, zuletzt geändert mit dem Durchführungsbeschluss C(2019) 9216 der Kommission, werden hierbei berücksichtigt.
- (7) Im Einklang mit Artikel 110 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 prüfte und genehmigte der Begleitausschuss am 21. November 2019 den Vorschlag für die Änderung des operationellen Programms unter Berücksichtigung des Wortlauts des überarbeiteten operationellen Programms und des Finanzierungsplans.
- (8) Die Kommission stellte bei ihrer Bewertung fest, dass die Änderung des operationellen Programms die Angaben in der Partnerschaftsvereinbarung mit Deutschland im Einklang mit Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 betrifft. Sie sollte bei der jährlichen Änderung der Partnerschaftsvereinbarung im Einklang mit Artikel 16 Absatz 4a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 berücksichtigt werden.
- (9) Die Kommission bewertete das überarbeitete operationelle Programm und brachte keine Anmerkungen im Sinne von Artikel 30 Absatz 3 erster Satz der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vor. Deutschland übermittelte dennoch am 16. Januar 2020 eine geänderte Fassung des überarbeiteten operationellen Programms.

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

- (10) Die geänderten Elemente des überarbeiteten operationellen Programms, die einer Genehmigung der Kommission gemäß Artikel 96 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bedürfen, sollten daher genehmigt werden.
- (11) Der Durchführungsbeschluss C(2014) 7447 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Durchführungsbeschluss C(2014) 7447 wird wie folgt geändert:

1. Der einleitende Satz in Artikel 1 erhält folgende Fassung:  
„Die folgenden Elemente des operationellen Programms „Nordrhein-Westfalen EFRE 2014-2020“ für eine Unterstützung aus dem EFRE im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für die Region Nordrhein-Westfalen in Deutschland für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020, eingereicht in der endgültigen Fassung am 12. September 2014, geändert durch das überarbeitete operationelle Programm in der endgültigen Fassung vom 16. Januar 2020, werden hiermit genehmigt.“;
2. Anhang II erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

*Artikel 2*

Der Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 29.1.2020

*Für die Kommission*  
*Elisa FERREIRA*  
*Mitglied der Kommission*

